

# Änderungen beim Zinsausgabenabzug

ZUM JAHRESWECHSEL SIND MIT DEM KREDITZWEITMARKTFÖRDERUNGSGESETZ<sup>1</sup> ÄNDERUNGEN BEIM ZINSAUSGABENABZUG (SOG. „ZINSSCHRANKE“) IN KRAFT GETRETEN, DIE FÜR PRIVATE EQUITY / VENTURE CAPITAL-STRUKTUREN AUF PORTFOLIOEBENE IN DEUTSCHLAND RELEVANT SEIN KÖNNEN. NACHFOLGEND FASSEN WIR IHNEN DIE WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN ZUSAMMEN.



## Executive Summary

- **EUR 3 Mio. Freigrenze bleibt bestehen<sup>2</sup>:** Die Freigrenze von EUR 3 Mio. wird beibehalten. Die im Referentenentwurf angelegte Änderung der Freigrenze in einen Freibetrag von EUR 3 Mio. wurde nicht umgesetzt. Erreichen die Netto-Zinsaufwendungen einen Betrag von mindestens EUR 3 Mio., sind demnach weiterhin grundsätzlich nur maximal Netto-Zinsaufwendungen in Höhe von 30 % des steuerlichen EBITDA abzugsfähig.
- **Erweiterung des Zinsbegriffs:** Der Zinsbegriff wurde erweitert, sodass ein schnelleres Erreichen der Zinsschranke möglich ist.

- **Einschränkung der Ausnahmeregelungen:** Die sogenannte Stand-Alone- und die Konzern-Klausel (Eigenkapital-Escape) werden verschärft. Zudem werden die Regelungen zum Zinsvortrag und zur Verrechnung eines EBITDA-Vortrags eingeschränkt.
- **Fazit:** Vor dem Hintergrund des veränderten Zinsumfeldes sind Finanzinvestoren gut beraten, die Finanzierungsstruktur ihrer Portfolios im Blick zu halten.

## 1. Einleitung

Das Wachstumschancengesetz sollte Unternehmen dabei helfen, die Liquiditätssituation zu verbessern, damit Unternehmen dauerhaft mehr investieren und mit unternehmerischem Mut Innovationen wagen können.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages vom 14.12.2023, BR-Drs. 656/23, „Gesetzes zur Förderung geordneter Kreditzweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung weiterer finanzmarktrechtlicher Bestimmungen (Kreditzweitmärkteförderungssetzung)“.

<sup>2</sup> Erreicht der Netto-Zinsaufwand diese Grenze kommt die Zinsschrankenregelung in Bezug auf den gesamten Netto-Zinsaufwand voll zur Anwendung. Die Umwandlung der Freigrenze in einen Freibetrag wäre vorteilhaft gewesen, weil danach nur der Netto-Zinsaufwand der Zinsschranke unterstanden hätte, der den Betrag von EUR 3 Mio. überschreiten, d. h. bei einem Freibetrag wären die erste EUR 3 Mio. Netto-Zinsaufwand immer abzugsfähig gewesen.

<sup>3</sup> Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) vom 29.08.2023.



Mit dem am 1.1.2024 in Kraft getretenen Kreditweitzmarkt-förderungsgesetz wird nun ein Teilaspekt des Wachstumschancengesetzes vorab umgesetzt. Die darin enthaltenen Verschärfungen der Regelungen der Zinsschranke haben aber eher einen gegenteiligen Effekt. Für die Private Equity / Venture-Capital-Branche, bei der branchentypisch eine relativ hohe Fremdfinanzierungsquote besteht, bedeutet eine Verschärfung der Zinsschranke daher letztlich eine Verschlechterung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen.

## 2. Änderungen der Zinsschranke im Einzelnen

### 2.1. Vereinfachte Darstellung der Zinsschranke

Nach der Konzeption der Zinsschrankenregelung wird dem den Zins zahlenden Unternehmen unter gewissen Voraussetzungen die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zinsen als Betriebsausgaben untersagt. Die wirtschaftliche Konsequenz: Trotz handelsbilanziellen Aufwands sowie Liquiditätsabflusses keine steuerliche Wirksamkeit, sondern eine Art „Substanzbesteuerung“. Die Regelungen zur Zinsschranke werden hier zunächst wie erläuternd zusammengefasst:

Zinsaufwendungen können im Grundsatz nur bis zur Höhe der Zinserträge und darüberhinausgehend (sog. Netto-Zinsaufwand) bis zur Höhe einer Freigrenze von EUR 3 Mio. bzw. bei Erreichen/Überschreiten der Freigrenze, bis zu einem Betrag in Höhe von 30 % des steuerlichen EBITDA (verrechenbares EBITDA) abgezogen werden. Beträgt der Netto-Zinsaufwand maximal EUR 2.999.999,99 ist ein sofortiger Abzug des Netto-Zinsaufwands als Betriebsausgabe möglich. Ab EUR 3 Mio. greift diese Ausnahme nicht mehr.

Für überschüssige Netto-Zinsaufwendungen besteht die Möglichkeit, diese in künftige Wirtschaftsjahre vorzutragen. Falls das verrechenbare EBITDA nicht vollständig in Anspruch genommen wird, kann generell ein EBITDA-Vortrag gebildet werden. Dieser EBITDA-Vortrag kann dann in der Zukunft (fünf Wirtschaftsjahre) mit Netto-Zinsaufwendungen verrechnet werden.

Danach verbleibende nicht abziehbare Zinsaufwendungen sind in die folgenden Wirtschaftsjahre vorzutragen (Zinsvortrag). In der Praxis kommt diese (spätere) Verrechnung leider eher selten vor; häufiger ist, dass sich dieser Vortrag kontinuierlich erhöht und bei bestimmten Ereignissen, etwa einem Exit via Share Deal, wegfällt.

Abgestuft ermittelt sich der mögliche Zinsabzug wie folgt:

- 1. Stufe:** Zinsaufwendungen werden mit Zinserträgen verrechnet (der die Zinserträge übersteigende Zinsaufwand „Netto-Zinsaufwand“)
- 2. Stufe:** Abzug des Netto-Zinsaufwands bis unterhalb der Freigrenze von EUR 3 Mio. bzw. des verrechenbaren EBITDA (30% des steuerlichen EBITDA)
- 3. Stufe:** Abzug Verbleibender Netto-Zinsaufwand bis zur Höhe des EBITDA-Vortrags vorheriger Wirtschaftsjahre
- 4. Stufe:** Ggf. Vortrag von nicht abzugsfähigem Netto-Zinsaufwand in künftige Wirtschaftsjahre

Die Zinsabzugsbeschränkung ist häufig auf konzernverbundene Betriebe anwendbar, wobei die Konzernzugehörigkeit auf Basis von Konsolidierungsvorschriften ermittelt wird („Konzern-Klausel“). Für konzerngebundene Betriebe kann die sogenannte „Eigenkapital-Escape“-Regel als weitere Ausnahme anwendbar sein. Daneben kam die sog. „Stand-Alone-Klausel“ als zusätzliche Ausnahme in Betracht, wenn der Steuerpflichtige nicht oder nur anteilmäßig zu einem Konzern gehörte. Die beiden Ausnahmeregelungen Konzern-Klausel und Stand-Alone-Klausel werden wie nachfolgend dargestellt eingeschränkt, sodass die Beschränkung des steuerlichen Zinsausgabenabzugs zum Regelfall werden kann. Ist eine dieser Ausnahmen erfüllt, entfällt im Grundsatz die Anwendbarkeit des Zinsausgabenabzugsverbots. Diese Rechtsfolge gilt also unabhängig davon, welche der drei Ausnahmen (eine der beiden vorgenannten Ausnahmen oder die o.g. Freigrenze) erfüllt ist.

### 2.2. Änderungen ab 1.1.2024

Im Zusammenhang mit der Zinsschranke kommt es insbesondere zu folgenden Verschärfungen:



- **Ausweitung der Definitionen Zinsaufwendung und Zinsertrag:** Nach bisheriger Rechtslage waren Zinsaufwendungen lediglich Vergütungen für Fremdkapital, die den maßgeblichen Gewinn gemindert haben. Nach der neuen – erweiterten – Definition fallen unter die Zinsaufwendungen auch wirtschaftlich gleichwertige Aufwendungen und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Fremdkapital. Daher könnten etwa Provisionen und Gebühren (Arrangement Fees) nunmehr erfasst sein. Zinserträge sind nicht mehr bloß Erträge aus Kapitalforderungen jeglicher Art, sondern fortan auch wirtschaftlich gleichwertige Erträge im Zusammenhang mit solchen Kapitalforderungen, die den maßgeblichen Gewinn erhöht haben.
- **Verschärfung der Stand-Alone-Klausel:** Diese Ausnahme ist künftig nur noch erfüllt, wenn der Steuerpflichtige keiner Person i. S. d. § 1 Abs. 2 AStG nahesteht und über keine ausländische Betriebsstätte verfügt (neue „Stand-Alone-Klausel“). Bei nahestehenden Personen in diesem Sinne handelt es sich um wesentlich beteiligte Gesellschafter (mind. zu 25 %), beherrschende Gesellschafter bzw. vom Steuerpflichtigen beherrschte Gesellschaften (Einfluss kann rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein), wesentlich beteiligte Dritte in Dreiecksverhältnissen (etwa bei Schwestergesellschaften) und andere Konstellationen mit nicht fremdüblichen Einflussnahmemöglichkeiten.
- **Verschärfung des Eigenkapital-Escape:** Der Eigenkapitalquotenvergleich konzernzugehöriger Betriebe wird durch die Anpassung des Konzernbegriffs verschlechtert. Diese Ausnahme zur Zinsschranke greift weiterhin nicht bei sog. schädlicher Gesellschafterfremdfinanzierung.
- **Verschärfung der Verrechnungsmöglichkeit:** Die Bildung eines EBITDA-Vortrags ist anders als bisher ausgeschlossen in Wirtschaftsjahren, in denen bspw. die Zinsaufwendungen die Zinserträge nicht übersteigen.

Hierdurch wird die Verrechnung von Zinsaufwendungen in zukünftigen Wirtschaftsjahren eingeschränkt.

- **Verschärfung beim Zinsvortrag:** Soweit Zinsaufwendungen in einem Wirtschaftsjahr aufgrund eines Zinsvortrags aus Vorjahren erhöht wurden, finden die drei Ausnahmeregelungen vom Zinsausgabenabzugsverbot keine Anwendung. Somit kann ein Zinsvortrag nur noch durch ein verrechenbares EBITDA kompensiert werden.

Erstmals anzuwenden sind die Änderungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 14.12.2023 (Tag des Gesetzgebungsbeschlusses) beginnen und nicht vor dem 1.1.2024 geendet haben.



### 2.3. Vereinfachtes Beispiel

Eine in Luxemburg ansässige S. á r.l. hält 100 % der Anteile an einer in Deutschland ansässigen AkquiCo GmbH. Die AkquiCo GmbH erwirbt sämtliche Anteile an einem in Deutschland ansässigen Target und finanziert den Kaufpreis zu einem erheblichen Teil über einen Shareholder Loan und ein klassisches Bankdarlehen. Der jährliche Netto-Zinsaufwand auf Ebene der AkquiCo GmbH beläuft sich auf EUR 5 Mio.<sup>4</sup> Einen eigenen operativen Geschäftsbetrieb hat die AkquiCo GmbH nicht, sodass auf dieser Ebene im Grundsatz kein verrechenbares EBITDA entsteht. Weil die Freigrenze von EUR 3 Mio. überschritten ist und es in Bezug auf die AkquiCo GmbH eine

die Eigenkapitalquote der AkquiCo GmbH um mehr als 2 %-Punkte von der Eigenkapitalquote des Konzerns abweicht) fällt und diese Ausnahmenvorschrift von der Zinsschranke somit nicht greift.

<sup>4</sup> Für Zwecke dieses Beispiels wird davon ausgegangen, dass die AkquiCo GmbH nicht in den Anwendungsbereich der Eigenkapital-Escape (weil



„schädliche“ nahestehende Person gibt (= luxemburgische S. á r. l.), greift keine Ausnahme von der Zinsschranke. Die Zinsausgaben auf Ebene der AkquiCo GmbH können im Grunde nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden und türmen sich im Verlauf immer weiter auf. Inwieweit der so gebildete Zinsvortrag – bei unveränderter Struktur – im Rahmen eines Exits zur Senkung der Steuerlast genutzt werden kann, muss geprüft werden. Allerdings sind in diesem Fall im Grundsatz 95 % des Veräußerungsgewinns steuerfrei, sodass das „Verrechnungspotenzial“ eher gering ausfallen dürfte. Zur Verbesserung dieses Umstands können zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten erwogen werden.

### 3. Fazit

Die Verschärfung der Zinsschranke bedeutet auch für Private Equity- / Venture Capital-Strukturen auf Ebene der Portfoliogesellschaften eine Verschlechterung bei den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Diese sind daher gut beraten, einen steuerlichen Handlungsbedarf oder zumindest Auswirkungen auf ihre wirtschaftliche Kalkulation zu untersuchen. Für das ideale Tax-Shield sollten Investment- und Finanzierungsstrukturen im Hinblick auf die neuen Regelungen dringend überprüft werden.

Auch im Rahmen der Tax Due Diligence bei Ankauf eines Targets muss genau geprüft werden, ob das Target in der Vergangenheit Zinsen vor dem Hintergrund der Neuerungen bei der Zinsschranke fehlerhaft erfasst hat, was eine Neuberechnung und Quantifizierung für den Ankaufprozess erforderlich machen kann.

Je nach konkreten Einzelfallumständen kommen bestimmte Lösungsansätze in Betracht. So kann etwa ein sog. Debt-push-down angestrebt werden, indem zwischen der Akquisitionsgesellschaft und dem Target ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen wird oder diese Gesellschaften miteinander verschmolzen werden (up-stream oder down-stream). In beiden Fällen wird die Verrechnung von Zinsaufwand der Akquisitionsgesellschaft mit Erträgen des Targets ermöglicht. Weitere gängige Methoden hin zur steuerlichen Geltendmachung von Schuldzinsen sind z. B. ein Debt Equity Swap (Umwandlung einer Darlehensforderung in Eigenkapital), Darlehensverzicht, sowie andere Gestaltungen.

Sprechen Sie uns hierzu gerne an!

---

#### Dr. Dirk Koch

Rechtsanwalt, Steuerberater  
Fachanwalt für Steuerrecht  
dirk.koch@gsk.de

#### Dr. Petra Eckl

Rechtsanwältin, Steuerberaterin,  
Fachanwältin für Steuerrecht  
petra.eckl@gsk.de

#### Dominik Berka

Rechtsanwalt, Steuerberater, Dipl.-Finw.  
dominik.berka@gsk.de

#### Stefan Schmidt

Rechtsanwalt, Steuerberater  
stefan.schmidt@gsk.de

#### Sebastian Gerhards

Rechtsanwalt  
sebastian.gerhards@gsk.de

#### Esther Seibt-Pfitzner

Rechtsanwältin  
esther.seibt-pfitzner@gsk.de

#### Stephan Wachsmuth LL.M.

Rechtsanwalt, Steuerberater  
stephan.wachsmuth@gsk.de

#### Marc Nostitz

Steuerberater  
marc.nostitz@gsk.de



YOUR PERSPECTIVE.

GSK.DE | GSK-LUX.COM

### Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

### Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

[www.gsk.de](http://www.gsk.de)



### GSK Stockmann

Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB

#### BERLIN

Mohrenstraße 42  
10117 Berlin  
T +49 30 203907-0  
F +49 30 203907-44  
[berlin@gsk.de](mailto:berlin@gsk.de)

#### HEIDELBERG

Mittermaierstraße 31  
69115 Heidelberg  
T +49 6221 4566-0  
F +49 6221 4566-44  
[heidelberg@gsk.de](mailto:heidelberg@gsk.de)

#### FRANKFURT/M.

Bockenheimer Landstr. 24  
60323 Frankfurt am Main  
T +49 69 710003-0  
F +49 69 710003-144  
[frankfurt@gsk.de](mailto:frankfurt@gsk.de)

#### MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8  
80539 München  
T +49 89 288174-0  
F +49 89 288174-44  
[muenchen@gsk.de](mailto:muenchen@gsk.de)

#### HAMBURG

Neuer Wall 69  
20354 Hamburg  
T +49 40 369703-0  
F +49 40 369703-44  
[hamburg@gsk.de](mailto:hamburg@gsk.de)

---

#### LUXEMBURG

GSK Stockmann SA  
44, Avenue John F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg  
T +352 271802-00  
F +352 271802-11  
[luxembourg@gsk-lux.com](mailto:luxembourg@gsk-lux.com)

---

#### LONDON

GSK Stockmann International  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Zweigniederlassung London  
Queens House, 8-9 Queen Street  
London EC4N 1SP  
United Kingdom  
T +44 20 4512687-0  
[london@gsk-uk.com](mailto:london@gsk-uk.com)

Sitz der GmbH: München,  
Amtsgericht München  
HRB 281930  
Geschäftsführer:  
Dr. Mark Butt, Andreas Dimmling